

8. Notstandsgesetzgebung, gewappnet für neue Krisen

Parlamentarische Initiative Geschäftsleitung Kantonsrat vom 28. November

2022GLKR Geschäftsleitung

KR-Nr. 452/2022

Dieter Kläy (FDP, Winterthur), Referent der Geschäftsleitung (GL): Die Geschäftsleitung beantragt Ihnen, die parlamentarische Initiative betreffend «Notstandsgesetzgebung, gewappnet für neue Krisen» vorläufig zu unterstützen.

Viele von Ihnen – besonders ich als damaliger Ratspräsident vor drei Jahren – haben erkannt, wie einschränkend die Gesetzgebung ist, wie sich das 2020 einschränkend ausgewirkt hat und wie wenig kompatibel die Gesetzgebung mit ausserordentlichen Zuständen – wie damals die Corona-Pandemie – gewesen ist. Die Geschäftsleitung hat deshalb Ende August 2021 eine Subkommission eingesetzt, um der Frage nach dem Handlungsbedarf nachzugehen, auf den Grund zu gehen und zu prüfen, was möglich ist. Eine Subkommission der GL bestehend aus Esther Guyer, Martin Hübscher, zuvor Roman Schmid, Benno Scherrer und dem Sprechenden hat zwischen Oktober 2021 und September 2022 sich vertieft mit der Möglichkeit einer Notverordnung befasst. Die Subkommission tagte insgesamt sechs Mal und organisierte am 10. März 2022 eine Expertinnen- und Expertenanhörung, zu der die gesamte Geschäftsleitung sowie die Präsidien der ständigen Kommissionen eingeladen waren.

Das Resultat aus all diesen Arbeiten finden wir in der vorliegenden parlamentarischen Initiative. Es geht im Wesentlichen um die folgenden Punkte: Erstens, eine Gestaltung, eine Neugestaltung von Artikel 72 der Kantonsverfassung (KV) mit dem Ziel, einen zeitgemässen Notstandsartikel zu schaffen, weil der heutige KV 72 Absatz 1 zu eng ausgestaltet ist.

Zweitens, eine neue Notfinanzordnung, weil es dazu keine Rechtsgrundlage gibt und das Verwaltungsgericht damals im Falle der Kindertagesstätten eine fehlende Rechtsgrundlage festgestellt hat.

Drittens, es geht um organisatorische Anpassungen beim Kantonsrat und letztlich um eine Grundlage im Kantonsratsgesetz für eine Notordnung.

Im Einzelnen: Zuerst zu KV 72. Kantonsverfassungsartikel 72 beinhaltet heute die Formulierung, ich zitiere: «Ist die öffentliche Sicherheit schwerwiegend gestört oder unmittelbar bedroht, so kann der Regierungsrat auch ohne gesetzliche Grundlage Massnahmen ergreifen und insbesondere Notverordnungen erlassen.» Absatz 2: «Notverordnungen unterbreitet er unverzüglich dem Kantonsrat zur Genehmigung. Sie fallen spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin.» Diese Formulierung ist mit Blick auf die Corona-Pandemie und zu vergleichenden Störungen grösseren Ausmasses zu eng gefasst. In dieser Hinsicht war sich die Arbeitsgruppe einig. Wollen wir uns tatsächlich für Krisen wappnen, müssen wir eine breitere Formulierung wählen und die soziale und ökologische Ordnung miteinbeziehen, weshalb es zum neuen Vorschlag, wie beantragt, gekommen ist.

Ebenfalls auf Verfassungsstufe eine Grundlage zur Notfinanzierung: Artikel 72 der Verfassung Absatz 3 ist neu und beinhaltet, dass Massnahmen, mit denen Ausgaben von mehr als 100 Millionen Franken bewilligt werden, der Regierungsrat unverzüglich dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Die Subkommission hat damals diese Schwelle vorgeschlagen, die die GL übernommen hat. In Diskussion war auch das Muster der eidgenössischen Finanzdelegation, also einer Gruppe, die diese Entscheide fasst. Das ist aber für unsere Bedürfnisse und für unsere Situation im Kantonsrat, der ja wöchentlich tagt, eigentlich nicht nötig. Wir haben genügend Zeit und genügend Möglichkeit, um eben kein Modell wie die eidgenössische Finanzdelegation zu installieren.

Drittens, weiter auf die Ebene der Kantonsverfassung: die Organisation des Rates und die Frage der Einsetzung von Kommissionen. Heute finden sich kaum Hinweise auf die kantonsrätlichen Kommissionen in der Verfassung, lediglich zum Beispiel in Artikel 64. Dieser adressiert aber die Rechte des Regierungsrates. In der neuen Bestimmung von Paragraph 53 a geht es um das Recht zur Selbstorganisation, die Delegationskompetenz, Artikel 57 Absatz 2 wird damit unnötig.

Zu den Änderungen im Kantonsratsgesetz zur Notordnung: Mit Paragraph 22 a wird eine Grundlage zu einer Notordnung geschaffen. Mit dieser Bestimmung wird der Geschäftsleitung eine klare Aufgabe zugewiesen, letztlich eben jene Aufgabe, die sich die GL vor dreieinhalb Jahren am 16. März 2020 selbst herausgenommen hat. Wenn es sehr schnell gehen muss und der Regierungsrat ein rasches Feedback braucht oder wenn eine zeitliche Dringlichkeit gegenüber dem Kantonsratsplenum besteht, dann soll die Bestimmung zur Anwendung kommen. Das umfasst beispielsweise auch das direkte Antragsrecht.

Eine Erkenntnis aus der Corona-Pandemie ist, dass demokratisch geführte Länder besser durch die Krise kommen. Das hat sich insbesondere auch am Beispiel der Schweiz gezeigt. Es zeigt sich auch, dass jede Krise, jede neue Krise neue Herausforderungen mit sich bringt. Forderte uns vor drei Jahren eben die Pandemie heraus, kommt vielleicht irgendwann einmal eine Energiemangellage oder es gibt eine Wasser- oder eine Finanz- oder eine Cyber-Krise. Die vorliegenden Verfassungs- und Gesetzesänderungen sollen dieser Erkenntnis breiter Rechnung tragen und dem Kantonsrat die Möglichkeit geben, adäquat und angemessen zu handeln und die demokratische Anbindung des Krisenmanagements zu sichern.

Ich fasse zusammen: Die PI umfasst eine begrenzte, aber doch wirksame Lösung, die die drei identifizierten Themen abdeckt: eine erweiterte Notstandsumschreibung, ein Finanzteil und ein Organisationsteil für den Kantonsrat. Wie das ganze Paket im Detail ausgestaltet werden soll, kann man natürlich diskutieren. Es braucht sicher die Erweiterung von Kantonsverfassungsartikel 72. Darüber sind sich alle einig.

Eine Minderheit der Geschäftsleitung hat die parlamentarische Initiative in der GL nicht vorläufig unterstützt. Alle sind aber mehr oder weniger der Auffassung, dass die Detailarbeit erst noch geleistet werden muss und in einzelnen Punkten Klärungsbedarf besteht.

Im Grundsatz scheinen sich aber alle einig, dass diese Angelegenheit vertieft zu prüfen ist. Inzwischen ist ja auch das Postulat KR-Nr. 141/2020 vom Regierungsrat beantwortet worden. Nach seiner Auffassung war die Handlungsfähigkeit aller drei Staatsgewalten auf allen Ebenen während der Corona-Pandemie gewährleistet. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist gemäss Regierungsrat ausdrücklich festzuhalten, dass der Geltungsbereich KV 72 auch wirtschaftliche und soziale Notstände umfasst. Ebenfalls ist festzuhalten, dass mit Notmassnahmen und Notverordnungen vorübergehend von den kantonalen Gesetzen abgewichen werden darf. Der Kantonsrat sollte Verpflichtungskredite dringlich in Kraft setzen können. Dafür braucht es eine Änderung der Verfassung. Darüber hinaus besteht aber kein Bedarf nach einem Notstandsgesetz – so viel zur Einschätzung des Regierungsrates.

Gerne gebe ich Ihnen am Schluss noch die Haltung der FDP-Fraktion bekannt. Bei uns ist diese parlamentarische Initiative kontrovers diskutiert worden. Nichtsdestotrotz unterstützen wir die parlamentarische Initiative vorläufig und werden den Klärungsbedarf dann in der Beratung sehen. Sicher wird sich aus Sicht der FDP die Frage stellen, ob die Kommissionen in einem besonderen Artikel 53 a in der Kantonsverfassung neu geregelt werden müssen, ob das überhaupt notwendig ist oder nicht. Wir sind aber zum Schluss gekommen aus grundsätzlichen Überlegungen, die parlamentarische Initiative vorläufig zu unterstützen, die Chance zu packen, sich vertieft nochmals mit den Massnahmen gegen Krisen auseinanderzusetzen. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen namens der FDP die parlamentarische Initiative vorläufig zu unterstützen.

Martin Hübscher (SVP, Wiesendangen): Ich freue mich, dass ich dieses Geschäft heute noch vertreten darf. Es ist doch schon eine Weile her. Wir sind alle froh, dass wir nicht mehr in dieser Pandemie-Situation sind, in der wir waren, als wir das Postulat KR-Nr. 141/2020 eingereicht haben; das habe ich dazumal mit Kollege Benjamin Fischer (*Altkantonsrat*) eingereicht. Der Sprecher der Geschäftsleitung, Dieter Kläy, hat es erwähnt: Die Antwort der Regierung liegt vor, und wir sind uns, glaube ich, einig, dass wir einigermaßen gut durch die Pandemie gekommen sind. Wir sind auch ein wenig stolz, dass wir als Demokratie – man sagt uns ja nach, dass wir manchmal ein bisschen länger haben, langsamer sind – die Pandemie gut gemeistert haben.

Wir sehen aber Handlungsbedarf, wie dies auch die Subkommission des Kantonsrates in ihren Empfehlungen sieht. Auch das Gutachten von Professor Felix Uhlmann (*Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Zürich*) bestätigt, dass der Verfassungsartikel Interpretationsspielraum zulässt – das hat auch der Sprecher der Geschäftsleitung gesagt. Ebenfalls zeigt der Entscheid des Verwaltungsgerichtes zur Verordnung über die Kindertagesstätten, dass die Exekutive und Legislative eine unterschiedliche Interpretation des entsprechenden Artikels haben. Deshalb sehen wir Handlungsbedarf, insbesondere sollen der Geltungsbereich und die Ausdehnung der Genehmigungspflicht auch auf die Notmassnahmen ausgeweitet werden, nicht nur die Notverordnungen umfassen. Jetzt ist

es so, dass die Notmassnahmen eigentlich nicht genehmigungspflichtig sind, hingegen sind die Notverordnungen genehmigungspflichtig. Der Finanzdirektor (*Regierungsrat Ernst Stocker*) hat uns zwar bisher immer die Notmassnahmen zur Genehmigung unterbreitet. Das war aber freiwillig; das hätte er nicht machen müssen. Wir haben aber in dieser Pandemie bemerkt, dass das wichtig war, auch als Zeichen und auch damit alle den gleichen Informationsstand haben; diesbezüglich ist das eine wichtige Massnahme. In dieser Sache waren wir uns einig. Die FIKO hatte ein bisschen den Lead. Die Anliegen gingen meistens einstimmig durch; es herrschte immer Konsens. Ich glaube, das war auch ein Zeichen der Stärke, dass wir so gut durch die Pandemie gekommen sind und relativ rasch handeln konnten, ohne dass es am Ende vor Gericht angefochten wurde. Genau das möchten wir in der neuen Gesetzgebung festhalten, dass man in einer nächsten Krise, die wir uns nicht erhoffen, wieder so vorgehen.

Kritisch sehen wir aber eine zu starke Ausdehnung des Notstandbegriffes. Der Notstand muss eine absolute Ausnahme bleiben. Ich glaube, es darf in einer Demokratie nicht zu einem alternativen Instrument werden. Bei einem tatsächlichen Notstand sehen wir, dass die öffentliche Sicherheit und die soziale und wirtschaftliche Ordnung sowieso immer schwerwiegend bedroht sind oder gestört sind. Deshalb stehen wir als SVP einer Ausdehnung kritisch gegenüber. Das muss man sicher nochmals ganz gut anschauen, inwiefern wir diesen Notstandbegriff wirklich ausdehnen wollen. Es braucht diese Genehmigungspflicht der Notmassnahmen. Aber nochmals: Wir stehen aber einer Ausdehnung des Notrechtes sehr kritisch gegenüber. Ich glaube, unsere demokratischen Strukturen funktionieren gut. Sie sollen auch eine Stärke in Notsituationen bleiben. Die SVP wird die parlamentarische Initiative vorläufig unterstützen.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Wir machen diese Notstandsgesetzgebung nicht nur für künftige Notlagen, die wir nicht kennen. Wir sollten Sie auch für Regierungen machen, die wir nicht kennen, und für Parlamente, die uns heute noch nicht bekannt sind. Warum sage ich das? Jede Notstandsgesetzgebung ist eine Gratwanderung: Zum einen besteht das Erfordernis, sehr rasch auf eine Not-situation zu reagieren, zum anderen gilt es – da muss ich Martin Hübscher zustimmen –, jede Form von falscher Anwendung und Missbrauch mit dieser Gesetzgebung möglichst zu verhindern. Es ist deshalb sehr richtig und sehr wichtig, dass im Entwurf der PI im Kantonsratsgesetz der Grundsatz festgehalten werden soll, dass der Kantonsrat dafür sorgt, ich zitiere: «..., dass die demokratische und parlamentarische Ordnung im Kanton aufrechterhalten bleiben soll.» Das bedeutet, dass die Gewaltenteilung auch im Notstand so weit wie immer möglich aufrechterhalten bleiben soll. Es soll bei allen Befugnissen, die die Regierung im Notstand erhält, keine Möglichkeit geben, die Befugnisse des Parlamentes zu übersteuern. Deshalb sollen neu nicht nur die Notverordnungen der Regierung, sondern auch Massnahmen und Ausgaben von mehr als 100 Millionen Franken vom Kanton bewilligt beziehungsweise genehmigt werden.

Im gleichen Sinne sollte es deshalb auch am Parlament liegen, den Notstand für beendet erklären zu können, nämlich dann, wenn es nötig ist und nicht, wenn es

bereits auf Bundesebene erfolgt ist. Die Frage nämlich, wer den Notstand oder den Ausnahmezustand erklärt und wer ihn beendet, sollte bei der Beratung der PI unbedingt nochmals vertieft werden. Gegenwärtig wird dieses grundlegende staatsrechtliche Problem weder in der Verfassung noch im Kantonsratsgesetz berücksichtigt. Welche Instanz entscheidet, dass die Exekutive auf einmal ausserordentliche Kompetenzen erhält und beispielsweise Massnahmen anordnen kann, für die es keine gesetzliche Grundlage gibt? Und welcher Instanz steht es zu, das Ende dieses Zustandes zu beschliessen? Bei der Corona-Pandemie berief sich der Bundesrat auf die Abstufungen «besondere Lage» und «ausserordentliche Lage» aus dem Epidemie-Gesetz. Aber nicht für jede Art von Notstand gibt es ein Gesetz, das die ausserordentliche Lage definiert. Darüber sollte sich die vorberatende Kommission – in diesem Fall die GL – nochmals verständigen.

Zur materiellen Erweiterung des Notstandsartikels 72 der Kantonsverfassung ist zu sagen, dass sie nötig ist, zumal die wirtschaftlichen Massnahmen während der Corona-Pandemie genauso erfolgreich hätten angefochten werden können, wie die soziale Massnahme der Kita-Ausfallsentschädigung, die das Verwaltungsgericht als eine Überschreitung der Notverordnungskompetenz beurteilte.

Für uns Grünen erscheint dieser neue Katalog im Kantonsverfassungsartikel 72 ausreichend präzise und ausreichend offen. Wir legen allerdings Wert darauf, dass der neue Notstandsartikel alle drei neuen Erweiterungen umfasst. Das ist für uns Bedingung für die Erweiterung, das heisst, zusammen mit der Störung der wirtschaftlichen Ordnung gehören unbedingt auch die Störung der sozialen Ordnung und der ökologischen Ordnung in den Artikel. Wir Grünen unterstützen die PI vorläufig, sind aber gleichzeitig überzeugt, dass der Geschäftsleitung als der weiter beratenden Kommission noch Arbeit bevorsteht.

Qëndresa Sadriu-Hoxha (SP, Meilen): Die Pandemie hat uns vor Augen geführt, dass der heutige Artikel 72 der Kantonsverfassung ungenügend ist und finanzrelevante Notstandsinstrumente fehlen. Das muss angepasst werden, um in einer zukünftigen Krise besser agieren zu können. Die GL hat darum eine Subkommission eingesetzt, die unter anderem eine Expertenanhörung durchgeführt hat, um einen konkreten Vorschlag auszuarbeiten.

Ausgehend aus den Ergebnissen der Arbeit der Subkommission reichte die GL die vorliegende PI ein, um verschiedene Vorgänge und Regelungen anzupassen und Instrumente auszuarbeiten, welche auf Krisensituationen besser vorbereiten sollen, vor allem aber in Krisensituationen die Arbeit des Kantonsrates sicherstellen. Mit dieser PI soll auf Grundlage des Berichts der Subkommission die Kantonsverfassung angepasst werden und dabei der Regierungsrat dazu Stellung nehmen – potenziell könnte vor der Umsetzung der PI, auch erst die Stellungnahme der Regierung abgewartet werden, dies aber nur als Randbemerkung.

Wir müssen die Gesetzgebung anpassen. Die vorgeschlagene PI nimmt alle Punkte auf, die von den Experten am Panel erwähnt wurden, und ist daher zu unterstützen. Der Rats- und Kommissionsbetrieb, sei es virtuell oder physisch, muss auch in Krisen sichergestellt sein, ebenso sollte der Regierungsrat besser auf individuelle Krisensituationen reagieren können und grosse finanzielle Folgen

müssen der Legislative unterstellt sein. Unter anderem würden diese Punkte mit der Überweisung der PI gesetzlich angepasst werden.

In diesem Sinne stimmt die SP-Fraktion der Überweisung der PI zu und lädt ein, es uns gleich zu tun. Besten Dank.

Benno Scherrer (GLP, Uster): Es geht nun wirklich darum, das Thema Notstandsgesetzgebung in einer ruhigen Phase aufzugreifen, unbedingt vor einer nächsten Krise, die wir nicht kennen und von der wir hoffen, dass sie nicht kommen wird. Wir haben das – Dieter Kläy hat das sauber zusammengefasst – teilweise bereits getan. Die inhaltliche Detailberatung wird Aufgabe der Geschäftsleitung sein, die sich bereits intensiv mit dem Vorstoss beschäftigt hat und die die Notstandsmassnahmen während der Corona-Pandemie eng begleitet hat. Die GL also, die damals auch sichergestellt hat, dass der parlamentarische Betrieb aufrechterhalten werden konnte.

Dass eine Regelung erfolgen muss, ist für uns Grünliberalen klar. Manchmal ist die Beschäftigung mit uns selber als Rat wichtig, eben nicht nur für uns als Rat, als Volksvertretung, sondern im Endeffekt auch für die Bevölkerung des Kantons Zürich. Für uns Grünliberalen braucht es insbesondere eine Klärung zum Einstieg in den Notstand und zum Ausstieg aus dem Notstand. Wir wissen nicht, was die nächste Krise sein wird, und es ist nötig, die Begrifflichkeiten auszuweiten und dennoch zu schärfen. Es braucht aber eine Ausweitung, um in jeder Krise handlungsfähig zu sein.

Ich erinnere nochmals daran, dass der Regierungsrat dem Kantonsrat gemäss geltender Verfassung nur Verordnungen zur Genehmigung unterbreiten muss, Massnahmen nicht. Unbegrenzte Finanzkompetenzen können aber nicht in unserem Interesse sein. Unsere Aufgabe als Parlament ist die Oberaufsicht über die Regierung. Unsere Aufgabe ist es letztlich zu schauen, dass die Checks and Balances vorhanden sind, vorhanden sein können. Deshalb braucht es eine neue Regelung. In der Stossrichtung sind wir uns, glaube ich, einig. Auch hier liegen die Schwierigkeiten aber in den Details. Aber unterstützen Sie jetzt diesen Vorstoss und lassen Sie die Geschäftsleitung diese Anliegen klären und schärfen.

Anne-Claude Hensch Frei (AL, Zürich): Auch die AL unterstützt diese PI. Nach Bericht der Subkommission «Notstandsmassnahmen – Corona-Pandemie» über den Umgang des Kantons Zürich mit der Corona-Pandemie während der ausserordentlichen Lage, also vom 16. März bis zum 19. Juni 2020, war allen politischen Parteien klar, dass wir hier verschiedene Fragen zu klären haben. Es geht konkret um drei Empfehlungen der Subkommission, die den Handlungsspielraum des Kantonsrats und seiner Geschäftsleitung während einer solchen ausserordentlichen Lage betreffen, in der mit Notstandsmassnahmen operiert werden muss.

Die AL-Fraktion anerkennt, dass wir in diesen drei Bereichen dringend Regelungsbedarf haben. Wir leben in instabileren Zeiten als in den vergangenen 60 Jahren und in einer durchglobalisierten Welt. Die Corona-Pandemie hat uns deutlich aufgezeigt, dass unser Staatswesen mit dem plötzlichen Auftreten einer Pan-

demie an den Anschlag kommt. Auch die aufziehende Klimakrise oder anderweitige Gefährdungen der öffentlichen, sozialen oder wirtschaftlichen Sicherheit können unvermutet schnell auftauchen. Deshalb ist es gut, wenn wir unsere gesetzlichen Handlungsmöglichkeiten klären und konkret festlegen. Jetzt haben wir Zeit, diese Problemstellung gründlich zu durchdenken. Darum müssen wir es auch tun.

Die PI der Geschäftsleitung, die nun auf dem Tisch liegt, erachtet die AL nicht als den grossen Entwurf, sondern als einen Vorentwurf, der uns eine fundierte Auseinandersetzung mit der Thematik erlaubt. Mit dieser Sichtweise ist die AL nicht alleine, wie wir bereits hören konnten. Es gilt jetzt, selber zu arbeiten, um eine gesetzliche Lösung zu finden, die die offenen Fragen klärt und eine möglichst verständliche Terminologie in den Gesetzesartikeln festlegt. Wenn das in der Kommissionsberatung gelingt, dann erleichtert uns das im Krisenfall das Handeln und die Zusammenarbeit von Geschäftsleitung, Kantonsrat und Regierungsrat un-
gemein, da die verschiedenen Aufgaben und Kompetenzen untereinander geregelt sind. Die AL wird darauf achten, dass wir zu einer austarierten Vorlage kommen, die die Befugnisse im Krisenfall adäquat verteilt. Wie bereits einleitend gesagt, die AL wird die PI vorläufig unterstützen, um eine fundierte Diskussion zu ermöglichen.

Markus Schaaf (EVP, Zell): Heute Morgen hatte ich meine Winterjacke angezogen und zufällig entdeckt, dass in der Innentasche zwei Masken steckten, die mich daran erinnerten: Genau, da war ja noch was vor einiger Zeit. Ich hätte euch gerne die Maske gezeigt. Aber nach dem Rüffel, den Hans Egli heute Morgen kassiert hat (*er hatte ein Fahne entrollt*), verzichte ich darauf. Wir alle wissen, worum es geht.

Drei Anmerkungen: Erstens, wir wissen nicht, wann die nächste Krise kommt. Zweitens, wir wissen, die nächste Krise wird kommen. Und drittens, die nächste Krise wird ziemlich sicher anders sein, als die vorangegangene, anders als die letzte. Wir sind jetzt gefordert, die Zeit bis zur nächsten Krise sinnvoll und weise zu nutzen. Wir müssen lernen, agil und mutig zu sein. Wir müssen bereit sein, liebgegewonnene Gewohnheiten zu hinterfragen und wo nötig auch loszulassen. Für all das müssen wir die dazu notwendigen gesetzlichen Grundlagen schaffen. Mit dieser PI schaffen wir eine minimale Grundlage für eine optimale Krisenbewältigung, wie auch immer die aussehen mag. In diesem Sinne wird die EVP die PI unterstützen und sich in gewohnter Weise in der Detailberatung einbringen.

Ratspräsidentin Sylvie Matter: Für die vorläufige Unterstützung einer parlamentarischen Initiative braucht es mindestens 60 Stimmen.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 452/2022 stimmen 162 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsidentin Sylvie Matter: Die Geschäftsleitung wird die parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zuweisen.

Das Geschäft ist für heute erledigt.